

Marcel Blunier
Breitigasse 13
8610 Uster

KR-Nr. 368/2013

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Schluss mit religiösem Zwang (Nr. 3)

Die Initiative «Schluss mit religiösem Zwang (Nr. 3)» ist eine Einzelinitiative / Gesetzesinitiative und bezweckt die direkte Übernahme von Grundrechten der Bundesverfassung in die Gesetzessammlung des Kantons Zürich.

Bei Annahme der Initiative soll ein neues Gesetz mit der Nummer 180.2 in die Zürcher Gesetzgebung eingefügt werden.

Diese Initiative besteht aus einem - ausgearbeiteten Gesetzesentwurf - welcher nachfolgend aufgeführt ist. Erläuternde Kommentare sind darin mit (*...) gekennzeichnet.

Anstelle der Bezeichnung «Artikel» könnte auch «Paragraph» verwendet werden.

Antrag:

180.2

Gesetz über die Umsetzung der Grundrechte der schweizer Bundesverfassung in religiösen Belangen.

(vom xx.xxx 2015)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom xx. xxx xxxx und ...
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

Gegenstand

Artikel 1

Mit diesem Gesetz werden bezüglich religiösen Belangen in der schweizer Bundesverfassung verankerte Grundrechte auf kantonale Ebene übernommen damit sie juristisch durchsetzbar werden.

Verbindlichkeit

Artikel 2

1 Dieses Gesetz ist im Kanton Zürich verbindlich für alle Personen, alle Behörden, alle religiösen, Vereinigungen jeglicher Art, sowie alle Ausbildungsstätten jeglicher Art.

2 Sämtliche Behörden des Kantons Zürich sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten verpflichtet, die Durchsetzung der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes aktiv zu unterstützen.

2. Abschnitt: Grundrechte

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Artikel 3 (*Artikel 11 der Bundesverfassung)

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Artikel 4 (*Artikel 15 der Bundesverfassung)

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen; und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.

4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

3. Abschnitt: Umsetzung

Umsetzung

Artikel 5

1

a Der Gesetzgeber ist verpflichtet, innerhalb von dreissig Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sämtliche Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich, welche gegen die Artikel 3 und 4 verstossen oder welche, deren Umsetzung behindern oder verhindern könnten, im Sinne der Artikel 3 und 4 zu ändern.

b Der Gesetzgeber trifft dabei auch alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um überlieferte Bräuche abzuschaffen die für die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Kindern, schädlich sind. (*Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 Absatz 3).

2

a Das Strafrecht des Kantons Zürich muss innerhalb von 18 Monaten nach Annahme dieses Gesetzes derart angepasst werden, dass Verstösse gegen Absatz 1 des Artikels 3, ausschliesslich den Schutz der Unversehrtheit betreffend, sowie gegen Absatz 4 des Artikels 4, wirksame strafrechtliche Konsequenzen haben.

b Die Genitalien betreffende Verstösse gegen die körperliche Unversehrtheit, müssen von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt werden, ungeachtet des Alters der betroffenen Person.

Nicht strafbar sind solche Veränderungen:

wenn die betroffene Person älter als 16 Jahre alt und geistig gesund ist, und die Veränderung nur die äusseren, oberflächlichen Teile der Genitalien betrifft, und die betroffene Person dem selbst und freiwillig zustimmt,

wenn medizinische Gründe ausschlaggebend sind. Überlieferte Bräuche, religiöse oder kulturelle Traditionen und dergleichen stellen keine medizinischen Gründe dar.

c Strafrechtlich belangt werden sollen auch Personen, welche dazu aufrufen oder in irgendwelcher Form Zwang ausüben, die Genitalien betreffende Verstösse gegen die Unversehrtheit vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

d Die Strafen müssen derart dimensioniert sein, dass effektiv eine abschreckende Wirkung erzielt wird.

e Strafrechtliche Verfolgung hat auch dann stattzufinden, wenn ein Verstoß ausserhalb des Gebietes des Kantons Zürich stattfand oder stattfindet, massgeblich ist in diesem Fall ob die betreffende Person ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

f Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in Gebiet ausserhalb des Kantons Zürich, zwecks Umgehung dieses Gesetzes, darf nicht vor Strafe schützen.

Begründung:

Bei der christlichen Taufe wird ein Kind gezwungen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten. Dieses Vorgehen verstösst gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung sowie auch gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Völkerrecht).

Bei der jüdischen Beschneidung von Knaben geht es nicht nur um die Vorhaut, im Wesentlichen wird durch diesen religiösen Brauch ein Kind gezwungen einer Religionsgemeinschaft beizutreten und dieser zukünftig anzugehören. Dieses Vorgehen stellt klar und deutlich sowohl einen Verstoß gegen Absatz 1 des Artikels 11, als auch einen Verstoß gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung dar, missachtet also sogleich zwei Grundrechte der betroffenen Kinder, stellt auch einen Verstoß gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Völkerrecht) dar .

Da die Schweiz keine Bundesverfassungs-Gerichtsbarkeit kennt, das Bundesparlament hat einen diesbezüglichen Vorstoß in der Herbstsession 2012 abgelehnt, können die Grundrechte der Bundesverfassung in der Schweiz nicht juristisch durchgesetzt werden. Dies bedeutet dass die in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte nicht das Papier Wert sind, auf dem sie geschrieben sind.

Die vorliegende Initiative bezweckt, dass zumindest ein Teil der Grundrechte der Bundesverfassung als kantonales Gesetz verankert wird, dass damit der Wille all derjenigen Bürger der Schweiz durchgesetzt wird, welche mit ihrer Zustimmung die geltende Bundesverfassung in Kraft gesetzt haben, dass damit diese Grundrechte im Kanton Zürich zukünftig Wirkung haben und auch gerichtlich durchgesetzt werden können.

Gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz 171. 110) müssen Bundesparlamentarier vor Amtsantritt schwören oder geloben: «... die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.» Gemäss §4 des Zürcher Kantonratsgesetzes (171.1) müssen Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrats vor Amtsantritt schwören: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der

Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

«Die Verfassung zu beachten», sich an die Verfassung des Bundes zu halten, «sowie der Menschen und des Volkes zu schützen» bedeutet doch, dass sich die Bundesparlamentarier und die zürcher Kantons- und Regierungsräte an die Bestimmungen der Bundesverfassung halten müssen. Gemäss dem Artikel 35 der Bundesverfassung gilt: «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen» und «Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen».

Aufgrund ihres Eides oder Gelübdes wären Bundesparlamentarier und zürcher Kantons- und Regierungsräte also zur Umsetzung der in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte verpflichtet, sie müssten dafür sorgen, dass bestehende Konflikte zwischen Bundesgesetz, kantonalem Gesetz und den in der Bundesverfassung aufgeführten Grundrechten beseitigt werden, sowohl bei Abstimmungen in den Parlamenten als auch in den Kommissionen.

Grundrechte können gemäss Artikel 36 der Bundesverfassung zwar eingeschränkt werden, die Hürden um Grundrechte der Bundesverfassung einzuschränken, sind allerdings sehr hoch.

Im Jahr 2012 haben die beiden grossen Landeskirchen, gemäss einem Artikel vom 19. 9. 2012 im Zürcher Oberländer, im Kanton Zürich 109,4 Millionen Franken durch Steuern natürlicher Personen und Spenden erhalten, im Weiteren 106 Millionen Steuern juristischer Personen, und dazu auch noch 49,5 Millionen Kostenbeiträge des Staates, zusammengesamt also 265 Millionen Franken.

In Ägypten haben religiöse Organisationen die Parlamente, die Gesetzgebung und die Verfassung kontrolliert. Damit waren sie in der Lage demokratische Änderungen zukünftig zu verhindern. Dieser Zustand wurde durch das Militär beendet. In der Schweiz gibt es zwar eine Bundesverfassung mit Grundrechten, die «Europäische Menschenrechtskonvention» und das «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» wurden durch die Schweiz ratifiziert, der Gesetzgeber weigert sich aber diese umzusetzen.

Diese Initiative hier wurde vom Kantonsrat Zürich nun schon zweimal abgelehnt. Die Kantonsräte blockieren die Umsetzung der Grundrechte der Bundesverfassung, entgegen ihrem verfassungsmässigen Auftrag, entgegen ihren Amtseiden bzw. Gelübden. Selbst Kleinkindern verweigern sie den ihnen verfassungsmässig zustehenden Schutz.

Wohin die Gelder welche die grossen Landeskirchen erhalten hinfliessen, weiss man nur ungefähr.

Längerfristig würde die Umsetzung dieser Grundrechte der Bundesverfassung zu weniger Religionsstreitigkeiten und zu mehr Frieden auf dieser Welt führen, unter anderem auch weil Behörden damit gesetzlich die Möglichkeit erhielten, durch Erziehung erzeugtem religiösem Extremismus vorzubeugen. Das sollte doch eigentlich im Sinne des Staates sein.

Uster, 3. Dezember 2013

Mit freundlichen Grüssen

Marcel Blunier